

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV haben Letztverbraucher einen Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt, wenn

- an einer Abnahmestelle der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht (atypische Netznutzung) und
- dazu eine individuelle Vereinbarung zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber abgeschlossen wurde.

Für nachfolgende Abnahmestelle liegt eine Anzeige bei der Regulierungsbehörde vor:

Zählpunktbezeichnung	Anzeige vom	Gültigkeit
DE000913015870001014020000000001P	26.09.2016	ab 01.01.2016 ^[1]
^[1] ...unter Vorbehalt der tatsächlichen Erfüllung der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV		

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV haben Letztverbraucher einen Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt, wenn

- die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht und der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt (intensive Netznutzung) und
- dazu eine individuelle Vereinbarung zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber abgeschlossen wurde.

Für nachfolgende Abnahmestelle liegt eine Genehmigung der Regulierungsbehörde vor:

Zählpunktbezeichnung	Bescheid vom	Gültigkeit
DE000913015910003019040020000001P	15.06.2015	2014 – 2018 ^[1]
^[1] ...unter Vorbehalt der tatsächlichen Erfüllung der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 StromNEV		